

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28 1010 Wien Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70) schlichtungsstelle@ivo.or.at

 $\frac{\text{RSS}-0052-17}{\text{= RSS}-\text{E }51/17}$ 

Schlichtungskommission Die Fachverbandes des der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Huhndorf Peter sowie unter Anwesenheit Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen September 2017 Sitzung 14. in der vom Schlichtungssache vertreten durch gegen beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. zu empfehlen, wird abgewiesen.

## Begründung:

Die Antragstellerin bzw. deren Rechtsvorgängerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. abgeschlossen. Dem Versicherungsvertrag liegen die ARB 2010 zugrunde, deren Art 2 und 23 auszugsweise lauten:

## "Artikel 2

3. In den übrigen Fällen – insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1, Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1.1.) – gilt als Versicherungsfall

der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten qeqen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

## Artikel 23

(...) In allen Fällen des betrieblichen Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes besteht- soweit nichts anderes vereinbart ist -Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen:

2.3.3. sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze, unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung, nicht übersteigen; (...) "

Die Antragstellerin meldete am 7.11.2016 folgenden Rechtsschutzfall: Herr fordere von ihr die Zahlung von € 8.000,-- aus insgesamt 10 Darlehensverträgen aus der Zeit vom 10.11.2014 bis 20.01.2015, die allesamt der Antragstellerin in bar gewährt worden sein sollen und am 15.2.2015 zur Rückzahlung fällig gewesen seien. Weiters werde ein offener Werklohn von € 240,-- gefordert.

Die Antragstellerin bestritt, dass diese Beträge ihr zugeflossen seien, vielmehr seien die Darlehen der früheren (inzwischen ausgeschiedenen) Minderheitsgesellschafterin bar ausbezahlt worden und in deren Vermögen geflossen.

Die Antragsgegnerin bestätigte die Deckung im Ausmaß von 3,19% der Gesamtkosten. Die einzelnen Darlehensbeträge übersteigen die vertraglich vereinbarte Anspruchsobergrenze von € 5.000, weshalb nur für die Werklohnforderung Deckung bestehe.

Mit Urteil vom 28.2.2017, , verurteilte das Bezirksgericht , die Antragstellerin zur Zahlung von  $\in$  8.240, samt Zinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus  $\in$  240,-- seit 10.12.2014 bzw. von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus  $\in$  8.000,-- seit 16.2.2015. Es nahm dabei u.a. folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

"Die Darlehensbeträge wurden an die Gesellschafterin

übergeben, die zu diesem Zeitpunkt das
Unternehmen faktisch führte. Sie wurden zur Aufrechterhaltung
des Betriebs benötigt und zur Gänze für die Zahlung von
Gehältern, Einkäufe und Rückzahlung von Verbindlichkeiten der

verwendet, nicht jedoch für private Zwecke
von

Die Antragsgegnerin rechnete in der Folge den Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung einer Deckung im Ausmaß von 3,19% ab, wobei sie auf den Abzug des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes verzichtete.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 5.7.2017. Das Gericht habe acht (gemeint sind wohl zehn, Anm.) voneinander unabhängige Darlehensverträge festgestellt, daher sei (auch unter Berücksichtigung der RSS-Empfehlung RSS-0011-11=RSS-E 17/11) nicht von einem einheitlichen Gefahrverwirklichungsvorgang auszugehen.

Die Antragsgegnerin nahm dazu mit Email vom 14.8.2017 wie folgt Stellung:

"Aus dem gleichzeitig mit dem Urteil übermittelten Protokoll der Verhandlung vom 21.2.2017 ergibt sich, dass bei Zuzählung des ersten Darlehens von Herrn weitere Darlehen in Aussicht gestellt wurden, alle Darlehen waren am 15.2.2015 zur Rückzahlung fällig (Seite 2 des Protokolls unten(…)). Nach Aussage von Frau

dass sie Vereinbarungen im Sinne des Unternehmens bis 1.000,Euro auch alleine treffen konnte (Seite 12 des Protokolls).

Offenbar kam es deshalb während des Krankenstand der damaligen
Mehrheitsgesellschafterin (unserer nunmehrigen VN

zur Zuzählung von 10 Darlehen mit einem gemeinsamen
Fälligkeitstermin.

Es kommt auf den tatsächlichen oder behaupteten Verstoß an (siehe Artikel 2.3. ARB) und darauf, ob ein Zusammenhang zwischen den Darlehensverträgen durch eine Art Rahmenvertrag vorliegt, wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung zu 7 Ob 62/03y (siehe Beilage).

Die Darlehen sind - auch wenn es sich um einzelne Darlehensverträge handeln sollte - daher nicht voneinander unabhängig und stellen einen einheitlichen Verstoß dar, die vereinbarte Anspruchsobergrenze von 5.000,- Euro ist überschritten."

Die Antragsgegnerin gab durch ihren Rechtsfreund, folgende Gegenäußerung ab:

"Laut dem von der von Bedeutung, ob es sich um rechtlich ist richtigerweise von Bedeutung, ob es sich um rechtlich selbständige Verträge zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Vertragspartner handelt, aus denen die geltend zu machenden Ansprüche resultieren, oder ob ein Zusammenhang zwischen den Verträgen durch eine Art Rahmenvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Dritten, wodurch die künftige Vertragsbeziehung geregelt werden soll, besteht.

Aus folgenden Gründen kann im gegenständlichen Fall keinesfalls von einem Rahmenvertrag ausgegangen werden, wodurch die künftige Vertragsbeziehung geregelt werden soll:

1. Sowohl im Mahnschreiben, als auch in der Mahnklage und im Urteil werden zehn selbständige Darlehen über jeweils

- EUR 800,- angeführt. Weder in der außergerichtlichen Korrespondenz noch im Gerichtsverfahren wurde behauptet, dass diese zusammenhängen würden bzw. dass es einen Rahmenvertrag gäbe.
- 2. Bei der ersten Darlehensgewährung (und wohl auch bei den nachfolgenden) gab es <u>keinerlei Absprachen</u> z.B. über eine Rahmenhöhe oder über Konditionen, sodass die <u>künftige</u> Vertragsbeziehung nicht geregelt wurde.
- 3. Herr übernahm zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung zur Gewährung weiterer Darlehen, er hätte ein Ersuchen von Frau jederzeit ablehnen können. Auch dies ist ein Beleg dafür, dass die künftige Vertragsbeziehung nicht geregelt wurde. Im Übrigen war zu keinem Zeitpunkt von einer zukünftigen weiteren Darlehensgewährung auszugehen, sondern gab Frau am 21.2.2017 zu Protokoll, dass sie anfangs nur EUR 800,- für laufende Zahlungen benötigte. Es war daher nie beabsichtigt einen Rahmenvertrag oä. über zukünftige weitere Darlehen abzuschließen, insbesondere da nie über eine Rahmenhöhe gesprochen wurde.
- Die Darlehensverträge wurden laut den Aussagen im Gerichtsverfahren von Frau erstellt. konnte seine Zustimmung daher nur jeweils zu den einzelnen Darlehensverträgen und -konditionen geben. Eine Generalzustimmung zu den Konditionen für zukünftige Darlehen konnte Herr nicht geben und wäre dies aufgrund der Vertragsgestaltung durch die Darlehensnehmerin undenkbar. Ein einheitlicher Fälligkeitstag alleine vermag eine Zusammenrechnung mehrerer Darlehen nicht zu begründen.
- 5. Dass in der Schadensmeldung ein einheitlicher Einwand gegen alle zehn Darlehen angeführt wurde, bedeutet nicht dass es einen Zusammenhang zwischen allen Darlehen gibt. Das Gericht hätte über jedes einzelne Darlehen unterschiedlich urteilen können, z.B. wenn die Geldübergabe oder die Mittelverwendung für das Unternehmen bei einzelnen Darlehen nicht nachgewiesen hätte werden können.

Die Tatsache, dass Frau mit den Darlehensaufnahmen gegen den Gesellschaftsvertrag verstoßen hat, war nur eines von vielen Argumenten gegen die Forderung von Herrn Für das Versicherungsverhältnis bzw. die Rechtsschutzdeckung im gegenständlichen Fall ist dies jedoch ohne Belang und gab es zahlreiche weitere Einwände, die keinen einheitlichen Verstoß dargestellt hätten (siehe ua. Punkt 5.).

Diese Argumente finden in den gerichtlichen Feststellungen im Urteil und in den Gerichtsaussagen Deckung, weshalb eine Rechtsschutzdeckung zu gewähren ist. Zur Sicherheit lege ich neuerlich das Gerichtsurteil bei, falls es Ihnen noch nicht vorliegt.

Ein einheitlicher Gefahrenverwirklichungsvorgang stellt laut Rechtsprechung eine <u>Tatsachenfrage</u> dar, die vom Gericht nach Durchführung eines Beweisverfahrens zu beantworten ist. Die gegenständliche Tatsachenfrage hat das Gericht (leider zum Nachteil der Versicherungsnehmerin) beantwortet, indem es zehn voneinander unabhängige Darlehensverträge feststellte. Die Beurteilung des Versicherungsunternehmens ist daher nicht nachvollziehbar und unzutreffend."

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13). Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die ARB 2010.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Im vorliegenden Fall ist zu klären, ob nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen, insb Art 2 Pkt. 3 ARB, ein einheitlicher Versicherungsfall vorliegt.

Nach der Lehre und Rechtsprechung liegt ein einheitlicher Versicherungsfall vor, wenn einer der Beteiligten [beteiligt im Sinne von Gegner beim späteren Konfliktsfall] begonnen hat haben soll, begonnen gegen Rechtspflichten Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzoder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim Rechtskonfliktes in sich trägt, der zur Aufwendung von Damit beginnt sich Rechtskosten führen kann. die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret ZU verwirklichen (7 Ob 43/00z, 7 Ob 268/01i, RIS-Justiz RS0114001, vgl Harbauer, Rechtsschutzversicherung6, § 14 ARB, Rz 39). Bei mehreren Verstößen ist nach den ARB 1994 der erste Verstoß maßgeblich.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist im vorliegenden Fall, ob es sich hier um rechtlich völlig selbständige Verträge zwischen der Versicherungsnehmerin und ihrem Vertragspartner handelt, aus denen die geltend zu machenden Ansprüche resultieren, oder ob hier ein Zusammenhang zwischen den Verträgen durch eine Art Rahmenvertrag (vgl 2 Ob 575/93, 7 Ob 76/01d. RIS-Justiz RS0019117) zwischen Versicherungsnehmerin und dem Dritten, wodurch die künftige Vertragsbeziehung geregelt werden soll, besteht. Liegen nun mehrere gänzlich voneinander unabhängige und selbständige Verträge vor, so ist vom Vorliegen mehrerer Versicherungsfälle ist für jeden einzelnen Vertrag auszugehen und es ermitteln, ob die Gesamtansprüche aus jedem Vertrag für sich die mit der Beklagten vereinbarte Obergrenze im Sinne des Art 23.2.3.1. ARB 2010 übersteigt oder nicht. Danach richtet sich die Deckungspflicht des Rechtsschutzversicherers. Lässt sich aber aus der Vertragslage ableiten, dass die Parteien eine Art Rahmenvertrag schlossen und damit für künftige gleichartige oder ähnliche Rechtsgeschäfte im Vorhinein bestimmte generelle Vertragspflichten vereinbarten, die in der Zukunft für ihre Rechtsbeziehung immer zu gelten haben, so besteht nach der Verkehrsauffassung ein einheitlicher Lebenssachverhalt auch Harbauer, aaO, § 2, Rz 262) und die Rechtsstreitigkeiten einzelnen Verträgen sind als Versicherungsfall resultierend zur Ermittlung der Obergrenze des Art 23.2.3.1. ARB 2010 zusammenzurechnen.

Urteilsfeststellungen des entfalten trotz Rechtskraft zwar keine Bindungswirkung für den vorliegenden Fall, jedoch eine Tatbestandswirkung. Diese besteht darin, dass ein Urteil zwischen den dortigen Parteien ergangen ist, Darlehensbeträge zur Zahlung von Gehältern, wonach die Einkäufen und Rückzahlung Verbindlichkeiten von Antragstellerin verwendet wurden und als Rückzahlungstag jeweils der 15.2.2015 vereinbart wurde (vgl RS0041437). Die Schlichtungskommission hat daher zur Kenntnis zu nehmen, dass die Antragstellerin in diesem Urteil spruchgemäß zur Zahlung von € 8.240,-- samt Zinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus  $\in$  240,-- seit 10.12.2014 bzw. von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus  $\in$  8.000,-- seit 16.2.2015 verpflichtet wurde.

Es ist daher der Antragsgegnerin beizupflichten, dass entgegen der Ansicht der Antragstellerin ein einheitlicher Gefahrverwirklichungsvorgang vorliegt.

Soweit sich die Antragstellerin auf die Empfehlung der Schlichtungskommission vom 29.6.2011, RSS-0011-11=RSS-E 17/11, bezieht, so lag dieser Empfehlung ein anderer Sachverhalt zugrunde. Auch dort hat die Schlichtungskommission aber ausgesprochen, dass die Frage, ob die Rechtsbeziehung zwischen den dortigen Streitteilen als Rahmenvertrag anzusehen und als einheitlicher Gefahrverwirklichungsvorgang beurteilen ist, auch nach dem Vertragswillen der Parteien zu ist. Dieser Parteiwille beurteilen ist jedoch eine Beweisfrage, die nach der Verfahrensordnung von der Schlichtungskommission nicht zu beurteilen war.

Im vorliegenden Fall ist jedoch aufgrund der beschriebenen Tatbestandswirkung des zitierten Urteils davon auszugehen, dass die Darlehensbeträge einem einheitlichen wirtschaftlichen Zweck, nämlich der Aufrechterhaltung des Betriebes der Antragstellerin, dienten.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. September 2017